

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 26.10.20

und Antwort des Senats

**Betr.: Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes im Phänomenbereich
Islamismus (2001 bis 2002)**

Einleitung für die Fragen:

In seinem Jahresbericht für 2019 informiert das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg die Öffentlichkeit in verschiedenen Phänomenbereichen über Organisationen und Personen, die eine gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtete politisch-ideologische Agenda verfolgen. Kaum bekannt ist hingegen, dass der Bericht lediglich eine Auswahl sogenannter Beobachtungsobjekte enthält, für deren explizite Erwähnung verschiedene Kriterien erfüllt sein müssen. In Drs. 21/17033 hat der Senat erklärt, dass es zwischen 2015 und 2017 insgesamt 20 von ihnen gegeben hat.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Dem Senat liegen drei Parlamentarische Anfragen (Drs. 22/1860, 22/1861 und 22/1893) zu Beobachtungsobjekten des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg im Bereich Islamismus für die Jahre 2000 bis 2003 vor. Den Anfragen liegt eine zeitliche und inhaltliche Systematik zugrunde.

Für den vom Fragensteller angefragten weit zurückliegenden Zeitraum lässt sich nicht mehr mit hinreichender Sicherheit klären, ob Informationen zu extremistischen Bestrebungen nicht in den Verfassungsschutzberichten aufgenommen wurden, weil diese ausgehend von der jeweiligen Relevanz der Bestrebungen oder zum Schutz der weiteren nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung einschließlich des Quellenschutzes erfolgte.

Diese Zusammenstellung nachrichtendienstlicher Ermittlungen und Beobachtungen ist gemäß Verschlussanweisung (VSA) als Verschlussache einzustufen <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMI-OESII5-20180810-SF-A003.htm>.

Aufgrund dieser Quellenschutzgesichtspunkte und um der Gefahr von Rückschlüssen auf Arbeitsweise und Einblickstiefe des LfV Hamburg und der damit verbundenen unverhältnismäßigen Erschwerung einer künftigen Beobachtung vorzubeugen, können daher detailliertere Angaben aus Gründen des Staatswohls nur gegenüber dem nach § 24 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes für die parlamentarische Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zuständigen Kontrollausschuss gemacht werden (siehe auch Drs. 22/724). Im Übrigen siehe Drs. 21/15989.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Beobachtungsobjekte, die nicht in die jeweiligen Jahresberichte Eingang gefunden haben, hat das Landesamt für Verfassungsschutz im Phänomenbereich Islamismus 2001 und 2002 untersucht?*

Frage 2: Welche Personenzusammenschlüsse/Organisationen/Strukturen/Einzelpersonen im Phänomenbereich „Islamismus“ wurden 2001 und 2002 gemäß Hamburgischem Verfassungsschutzgesetz mit welcher Einstufung geprüft/beobachtet? Bitte hierzu tabellarisch die Personenzusammenschlüsse/Organisationen/Strukturen/Einzelpersonen jahrweise unter exakter Angabe ihrer Einstufung (Prüfung, Beobachtung et cetera) und unter Angabe ihrer Erwähnung/Nichterwähnung im jeweiligen Verfassungsschutzbericht darlegen.

Frage 3: Welche Personenzusammenschlüsse/Organisationen/Strukturen/Einzelpersonen im Phänomenbereich „Islamismus“ wurden 2001 und 2002 gemäß Hamburgischem Verfassungsschutzgesetz mit welcher Einstufung geprüft/beobachtet? Bitte hierzu tabellarisch die Personenzusammenschlüsse/Organisationen/Strukturen/Einzelpersonen jahrweise unter exakter Angabe ihrer Einstufung (Prüfung, Beobachtung et cetera) und unter Angabe ihrer Erwähnung/Nichterwähnung im jeweiligen Verfassungsschutzbericht darlegen.

Frage 4: Nach welchen Kriterien werden Personenzusammenschlüsse/Organisationen/Strukturen/Einzelpersonen im Bericht erwähnt beziehungsweise nicht erwähnt und gelten diese Kriterien für Personenzusammenschlüsse sämtlicher politischer/religiöser Spektren gleichermaßen? Bitte umfassend darlegen.

Welche Anhaltspunkte und welche gesicherten Erkenntnisse lagen dem LfV hinsichtlich Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung durch 2001 und 2002 existierende Beobachtungsobjekte in Hamburg vor? Bei der Beantwortung bitte wie in Drs. 21/17186 verfahren.

Antwort zu Fragen 1 bis 4:

Siehe Vorbemerkung.